

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 15:35
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: „Friedrichshofen Dachsberg“
Anlagen: Friedhofssatzung 2019.pdf; Bplanverfahren Friedrichshofen besserer Zuschnitt der Erweiterungsfläche.docx

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans „Friedrichshofen Dachsberg“ nimmt das Bestattungsamt wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Festsetzung, dass die Steigerwaldstr. auch weiterhin für Fahrradfahrer durchquert werden kann, entstehen bei einer Erweiterung des Friedhofs erhebliche Probleme. Zwei durch eine Straße getrennte Friedhofsteile sind nicht hinnehmbar und finden keine Akzeptanz der Friedhofsbesucher. Daher ist spätestens bei der Erweiterung des Friedhofes ein Zaun durch die Steigerwaldstr. notwendig, um die Fläche der Erweiterung in den Friedhof mit einzubeziehen. Ein Tor an der Steigerwaldstr. lässt Fußgängern auch weiterhin die Möglichkeit die Steigerwaldstr. zu passieren. Ein Zugang für Fußgänger, die z. B. einen Hund Gassi führen ist nicht möglich, da nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der städtischen Friedhofssatzung im Friedhof keine Tiere erlaubt sind. Das Durchqueren des Friedhofs wäre für Fahrradfahrer nur durch Schieben möglich. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass Fahrradfahrer sich nicht an diese Beschränkung halten und dann durch den Friedhof fahren. Dies ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 der Friedhofssatzung aber verboten.

Daher muss im Bebauungsplan eine Wegführung für Fahrradfahrer (und Fußgänger mit Hund) um die Erweiterungsfläche herum mit eingeplant werden.

Die Erweiterungsfläche des Friedhofs ist kein Lückenfüller sondern sollte als städtebauliches Element betrachtet werden. Sie sollte sich mit der Längsseite mehr zum Friedhof an der Steigerwaldstr. orientieren (siehe Anhang), da die ausgewiesene Erweiterungsfläche vom Zuschnitt ungünstig ist.

Die Friedhofserweiterungsfläche zwischen einem bestehenden und einem ausgewiesenen Wohngebiet wird zu Nutzungskonflikten führen. Insbesondere durch Lärm:

- Laute Musik vom Balkon oder eine Geb.tagfeier durch Anwohner kann eine große Störung im Friedhof verursachen. Schlimmstenfalls entsteht der Lärm in 5 m Entfernung zu einer Trauerfeier. Teilnehmer einer Trauerfeier und bes. die nächsten Angehörigen sind hier sehr sensibel. Aber auch Grabbesucher können sich am Verhalten von Anwohnern stören. Hier sei auch an die Diskussion um eine Lärmschutzwand an der Furtwänglerstr. am Nordfriedhof verwiesen.
- Auch für Anwohner in den Wohngebieten entsteht Lärm bei Trauerfeiern mit Glockengeläut, einer (religiösen) Zeremonie mit Ansprachen und Musik. Hierzu gab es bereits Beschwerden von Anwohnern.
- Darüber hinaus entsteht bei einem Friedhof als Nachbarn auch Lärm für Anwohner durch Grabmachertätigkeiten mit dem Bagger, Müllfahrzeuge im Friedhof, Einsatz von Kehrmaschinen und Winterdienstfahrzeugen auch vor den Öffnungszeiten der Friedhöfe; Auch gewerbliche Arbeiten durch beauftragte Steinmetze zur Errichtung, Reparatur oder Abbau von Grabsteinen können für Anwohner eine Lärmbeeinträchtigung sein.

In den Planungen sind daher größere Abstände zwischen einer Wohnbebauung und der Erweiterungsfläche miteinzubeziehen, um Nutzungskonflikte zu reduzieren. Bei der Berechnung der

Erweiterungsfläche wurde beim Flächenbedarf von 3000 m² keine entsprechenden Pufferflächen berücksichtigt.

Für erläuternde Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stad Ingolstadt
Standes- und Bestattungsamt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Telefon: (0841) 3 05-
Telefax: (0841) 3 05-15 99
Internet: www.ingolstadt.de
Email: [@ingolstadt.de](mailto: @ingolstadt.de)
Büro: Zimmer , Neues Rathaus, 2 Stock

Anhang:

